



Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

An die SPD-Fraktion
im Rat der Kreisstadt Unna
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Sebastian Laaser
Rathausplatz 1
59423 Unna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.07.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bürgermeister

Ansprechperson
Herr Dirk Wigant

T 02303 103-100
F 02303 103-299
Dirk.Wigant@stadt-unna.de

Rathaus
Rathausplatz 1
59423 Unna
Raum 111

Datum
31.08.2021

Stellenbesetzungsverfahren für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 01.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Laaser,

mit Schreiben vom 02.07.2021 haben Sie mich im Namen der SPD-Fraktion aufgefordert, den Ratsbeschluss vom 01.07.2021 über den Abbruch der Stellenbesetzungsverfahren für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 zu beanstanden. Ich habe daraufhin den Sachverhalt noch einmal einer eingehenden juristischen Prüfung unterzogen. Für eine Beanstandung des Ratsbeschlusses besteht nach meiner Auffassung keine Veranlassung. Der Ratsbeschluss ist rechtmäßig.

Im Einzelnen darf ich folgendes ausführen:

I. Sachverhalt

Mit Beschlussvorlage vom 24.06.2021 habe ich dem Rat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Vorschlag unterbreitet, zu beschließen, die Stellenausschreibungen für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 aufzuheben und die aktuellen Stellenbesetzungsverfahren abzubrechen. Der Beschlussvorschlag basierte auf der Grundlage der nicht öffentlichen Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.06.2021, wonach ich nach eingehender und ergebnisoffener Diskussion als Bürgermeister beauftragt wurde, die Stellenausschreibungen für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 aufzuheben sowie den Abbruch der aktuellen Stellenbesetzungsverfahren vorzubereiten.

Zur Begründung führt die Beschlussvorlage für die Ratssitzung vom 01.07.2021 aus, dass aus dem Entwurf der Vorbewertung der Verwaltung, welche der Auswahlkommission am 07.06.2021 zur Verfügung gestellt wurde, vertrauliche Inhalte der

www.unna.de

T 02303 103-0
F 02303 103-208
post@stadt-unna.de
poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen
DE92 4435 0060 0000 0810 00
WELADED1UNN

Gläubiger-ID
DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID
DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung
059780036036-31001-48

Bewerbungen und deren vorläufige Rankings an die Presse weitergegeben und veröffentlicht wurden. Die Berichterstattung dürfte Ihnen und Ihrer Fraktion im Einzelnen bekannt sein. Die Beschlussvorlage führt weiter aus, dass sich daraufhin mehrere Bewerber*innen bei der Verwaltung gemeldet und den Verlust der Vertraulichkeit beklagt haben. Die Reaktionen darauf reichten von Unmutsbekundungen über die Vorgehensweise, den sofortigen Rückzug der Bewerbung (auch und insbesondere aus der Spitzengruppe der Bewerber*innen) bis hin zur Androhung rechtlicher Schritte. Grundtenor war, dass die Vertraulichkeit, die für die in der Ausschreibung geforderte vertrauensvolle Zusammenarbeit erforderlich ist, schon jetzt einseitig schwer verletzt wurde und die Kreisstadt Unna sich als potentielle Arbeitgeberin schweren Schaden zugefügt habe. Die Verwaltung konnte leider nicht zusichern, dass zukünftig keine weiteren Details aus Bewerbungen öffentlich werden könnten, da unbekannt ist, in welchem Umfang, von wem und mit welcher Intention vertrauliche Unterlagen an die Presse oder an weitere Personen gelangt sind. Die Stellenbesetzungsverfahren hatten, wie die Vorlage weiter ausführt, bereits zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einen solchen Schaden genommen, dass der jeweilige rechtssichere Abschluss fraglich und eine Wahl im Sinne der verbliebenen, eingeschränkten Bestenauslese nicht mehr sinnvoll war.

In der Ratssitzung vom 01.07.2021 hat der Rat entsprechend der Vorlage mehrheitlich beschlossen, die Stellenausschreibungen für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 aufzuheben und die aktuellen Stellenbesetzungsverfahren abzubrechen.

In Ihrem Schreiben vom 02.07.2021 vertreten Sie die Auffassung, diese Entscheidung des Rates verletze geltendes Recht, mit der Folge, dass die Entscheidung des Rates in dieser Angelegenheit von mir nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden wäre. Sie meinen, der Rat könne ein begonnenes Auswahlverfahren nur aus sachlichen Gründen beenden. Gründe, die das Ziel verfolgten, einen unerwünschten Kandidaten aus leistungsfremden Erwägungen von der weiteren Auswahl für die Stelle auszuschließen oder einen bestimmten Bewerber bei der späteren Auswahlentscheidung zu bevorzugen, seien unter Hinweis auf den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 18.06.2013 - Az.: 1 M 55/13 - unsachlich. Einen sachlichen Grund für den Abbruch des Verfahrens bilde nicht allein der Umstand, dass eine Person im Laufe des Verfahrens in der Öffentlichkeit namentlich bekannt geworden sei. Der Name der Bewerberin Keuchel sei nicht schutzbedürftig und daher nicht geheimhaltungspflichtig. Gerade die hier in Rede stehenden Informationen aus der Bewertungsmatrix, die die Verwaltung der Auswahlkommission zur Verfügung gestellt habe, bildeten die Grundlage für die Personalentscheidung des Rates. Hier würden nach Ihrer Einschätzung eben keine Persönlichkeitsrechte verletzt. Da Frau Keuchel selbst ihre Bewerbung gegenüber der Presse bestätigt habe und das Ergebnis des Auswahlprozesses mehr oder weniger konkludent in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht worden wäre, falle die Abwägung deutlich zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses aus. Darüber hinaus fänden sich keine vertraulichen Inhalte in der

Presseberichterstattung. Für die Ausschreibung für das Dezernat 4 seien ohnehin keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangt. Insoweit liege gar kein sachlicher Grund für die Aufhebung der Ausschreibung vor. In Ihrer Begründung nehmen Sie im Wesentlichen auf die Entscheidung des OVG Münster vom 12.05.2021 - 15 A 1735/20 - Bezug, in der sich das Gericht lediglich mit der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten von Ratsmitgliedern bei öffentlicher Namensnennung im Vorfeld der Wahl auseinandersetzt.

II. Zur rechtlichen Bewertung

Nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit unter Berücksichtigung der von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte bin ich der Auffassung, dass der Ratsbeschluss vom 01.07.2021 – entgegen Ihrer Einschätzung - rechtmäßig und daher nicht nach § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden ist.

Ein Rechtsverstoß, der zur Beanstandung verpflichten würde, wäre gegeben, wenn der Abbruch des Ausschreibungsverfahrens unzulässig gewesen wäre, weil die Aufhebung nur aus einem sachlichen Grund erfolgen dürfte und ein solcher nicht gegeben war.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Abgesehen davon, dass der Rat ein Stellenbesetzungsverfahren für Beigeordnete jederzeit ohne Grund beenden dürfte (1.), lagen, selbst wenn man unterstellt, dass der Abbruch nur aus sachlichem Grund erfolgen darf, mehrere sachliche Gründe hierfür vor (2.).

1.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat erst jüngst entschieden, dass der Rat das Stellenbesetzungsverfahren für Beigeordnete jederzeit abbrechen kann. Dies gilt selbst dann, wenn erkennbar geeignete Bewerbungen vorliegen. Der Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens kann sogar zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgen. So ist der Rat selbst nach erfolgter (politischer) Wahl immer noch berechtigt, das Stellenbesetzungsverfahren abzubrechen. Als Begründung wurde angeführt, dass in Ermangelung von Umsetzungsakten, insbesondere der Ernennung eines Bewerbers/einer Bewerberin, keine subjektiven Rechtspositionen verletzt werden. Etwas anderes ergibt sich, so das Gericht, auch nicht aus dem sog. Bewerbungsverfahrensanspruch, der lediglich einen Anspruch gegen die Gemeinde nach beamtenrechtlichen Grundsätzen auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 Abs. 2 GG) begründet.

VG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2020 – 1 K 16640/17 –, Juris Rn. 31.

Dieselbe Auffassung vertritt das Verwaltungsgericht Darmstadt, das über eine erneute Ausschreibung der Stelle eines kommunalen Wahlbeamten zu befinden hatte. Nach Auffassung des Gerichts verstößt eine zweite Ausschreibung einer kommunalen Wahlbeamtenstelle nach Aufhebung der ersten Ausschreibung nicht gegen den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung, denn die Beschlüsse des Wahlvorbereitungsausschusses sind – wie die der Vertretungskörperschaft – nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen frei aufhebbar, sofern auf solchen Beschlüssen beruhende Rechte nicht entgegenstehen.

VG Darmstadt, Urt. v. 03.07.1985 – V/2 E 2244/84

Entgegenstehende Rechte sind im hier vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Auch die Kommentarliteratur geht für die kommunalen Wahlbeamten davon aus, dass der Rat als das für die Auswahl zuständige Organ das Verfahren jederzeit abbrechen darf, sogar noch in der entscheidenden Ratssitzung, wenn bereits ein Wahlgang stattgefunden, aber kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erzielt habe.

Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl., Rn. 75.

Es darf beim vorliegenden Stellenbesetzungsverfahren und dessen Abbruch nicht verkannt werden, dass es hier um die Wahl von Beigeordnetenstellen und damit von kommunalen Wahlbeamten geht. Die von Ihnen zitierten Urteile betreffen nicht die kommunalen Wahlbeamten, sondern Laufbahnverfahren und damit eine andere Rechtslage. Insbesondere trifft das von Ihnen angeführte Urteil des OVG NRW vom 12.05.2021 – 15 A 1735/20 - keine Aussage über die Notwendigkeit eines sachlichen Grundes bei Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens. Auch andere Verfahren, in denen die Rechtsprechung einen sachlichen Grund erwähnt, betrafen ausschließlich Laufbahnbeamte.

Auch wenn die Wahl eines Beigeordneten nach § 71 GO NRW bestimmten Anforderungen unterliegt, zeichnet sich ein solches Stellenbesetzungsverfahren durch Besonderheiten aus, die mit dem Auswahlverfahren eines Laufbahnbeamten nicht vergleichbar sind. So findet etwa (bei einer gerichtlichen Überprüfung) eine inhaltliche Überprüfbarkeit der Wahlentscheidung bei der Besetzung von Beigeordnetenstellen nicht statt. Dies folgt zum einen aus dem Wesen der Wahl als einer freien, nur den Bindungen des Gesetzes und des Gewissens unterworfenen Entscheidung. Zum anderen ergibt sich die Einschränkung aus der Stellung und Funktion des Wahlbeamten.

Seine Tätigkeit ist gerade durch eine enge Verzahnung mit dem kommunalen politischen Raum gekennzeichnet.

Siehe Keller, in: Kleebaum/Palmen (Hrsg.), GO NRW, § 71 Anm. 4

Dies begründet nicht nur einen eingeschränkten Rechtsschutz im Rahmen einer Konkurrentenklage eines/einer Mitbewerbers/in, sondern stellt mit Blick auf das Erfordernis einer Mehrheitswahl Besonderheiten dar, die einen jederzeitigen Abbruch des Verfahrens durch den Rat rechtfertigen. Zudem dürfte es dem Rat überdies freistehen, überhaupt eine Wahlentscheidung für einen/eine Bewerber/in zu treffen. Einen Anspruch auf eine Wahlentscheidung und damit einen Anspruch, das Verfahren zwingend zu Ende zu bringen, kann ich insoweit nicht erkennen.

2.

Selbst wenn man aber unterstellt, dass der Abbruch der Stellenbesetzungsverfahren für die Beigeordnetenstellen der Dezernate 2 und 4 nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes, der als Willkürgrenze zu verstehen ist, erfolgen durfte, ist festzuhalten, dass der Abbruch dieser Verfahren sogar durch mehrere sachliche Gründe gerechtfertigt war.

Die Begründung der Beschlussvorlage und auch das Protokoll über die Ratsdebatte verweisen auf sachliche Gründe, die den Abbruch nicht nur rechtfertigen, sondern zwingend erscheinen ließen, um die Kreisstadt Unna vor weiterem Schaden zu bewahren. Konkret geht es zum einen um die Fehlerhaftigkeit der Bewerbungsverfahren durch das öffentliche Bekanntwerden von Details aus dem Bewerbungsverfahren und die damit verbundene Verletzung der Vertraulichkeit (a) und zum anderen um die begründete Sorge, keinen geeigneten Kandidaten im Sinne einer „Bestenauslese“ finden zu können (b).

a)

Ein sachlicher Grund für den Abbruch eines Auswahlverfahrens kann bereits im Verfahren selbst liegen. Ein sachlicher Grund für den Abbruch ist insbesondere dann gegeben, wenn das Auswahlverfahren nicht mehr zu einem rechtsfehlerfreien Abschluss geführt werden kann.

Rehn/Cronauge, GO NRW, § 71 Rn. 11 m.w.N.

Die massive Verletzung der Vertraulichkeit, insbesondere durch die offensichtliche Weitergabe – zumindest wesentlicher Teile - der ausgefüllten Bewerbermatrix an die Presse, hat zur Folge, dass die eingeleiteten Auswahlverfahren nicht mehr zu einem rechtsfehlerfreien Abschluss hätten geführt werden können.

Durch die Weitergabe von Detailinformationen aus den Bewerbungsverfahren an die Presse hat eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person aus der Sphäre der Kreisstadt Unna ihre Verschwiegenheitspflicht verletzt. In dem Verschwiegenheitsverstoß liegt zudem ein datenschutzrechtliches Vergehen. Dieser Verfahrensfehler führt dazu, dass die Auswahlverfahren nicht mehr zu einem rechtsfehlerfreien Abschluss hätten geführt werden können. Denn es war zu befürchten, dass Bewerber*innen den Verfahrensfehler rügen und die Stellenbesetzung angreifen würden. Da aus Sicht der Verwaltung nicht aufklärbar war und ist, welche Informationen an wen gelangt sind und auch in der Zukunft noch weitergegeben werden könnten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bewerber*innen weitergehende Detailinformationen über ihre Mitbewerber*innen erhalten haben oder noch erhalten könnten als andere. Der gleiche Zugang der Bewerber*innen zum Amt könnte dadurch einseitig erschwert oder begünstigt sein, da eine Person, die über weitergehende Informationen über die Detailqualifikationen ihrer Mitbewerber*innen verfügt, sich dadurch im weiteren Auswahlverfahren besser aufstellen könnte.

Für die Bejahung eines sachlichen Grundes reicht es aus, dass der Dienstherr (im Fall der Wahlbeamten der Rat) begründete Zweifel an dem rechtmäßigen Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens hat. Das OVG Münster hat betont, dass unabhängig davon, ob die Einschätzung des Dienstherrn tatsächlich zutrifft, bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens jedenfalls kein Anlass besteht, den Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens als ermessensmissbräuchlich oder willkürlich anzusehen. Begründete Zweifel an dem rechtmäßigen Ablauf eines Stellenbesetzungsverfahrens können nach dieser Rechtsprechung ohne weiteres dazu führen, das Verfahren abzubrechen, weil es im organisatorischen Ermessen des Dienstherrn liegt, das Risiko eines Unterliegens in einem möglichen Rechtsstreit eines unterlegenen Konkurrenten als zu hoch einzuschätzen. Dem Dienstherrn muss es daher möglich sein, zur Vermeidung eines solchen Risikos das (vermeintlich) fehlerhafte Verfahren abzubrechen.

OVG Münster, B. v. 05.01.2005 – 1 A 2488/03 –, Juris Rn. 34.

Da es jedenfalls zu erheblichen Unregelmäßigkeiten in den Stellenbesetzungsverfahren gekommen ist, deren Umfang und Tiefe sich nicht abschließend ermitteln lassen, da nicht aufklärbar ist, ob, auf welchem Wege und in welchem Umfang Details aus den Bewerbungen an Dritte gelangt sind oder noch weitergereicht werden könnten, und man davon ausgehen musste, dass es zur Gewährleistung eines

rechtsfehlerfreien Abschlusses der Stellenbesetzungsverfahren erforderlich war, die Verfahren abzubrechen und neu durchzuführen, war ein sachlicher Grund für den Abbruch der Stellenbesetzungsverfahren gegeben.

Es darf an dieser Stelle nochmals betont werden, dass nachweislich nicht nur die Namensnennung einer Person (Frau Keuchel) an die Presse weitergegeben wurde. Es wurde darüber hinaus auch ihre Punktzahl im Rahmen des vorläufigen Rankings an die Presse weitergeleitet. Wie Sie zwar zutreffend darauf hinweisen, ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil vom 12.05.2021 - 15 A 1735/20) eine öffentliche Namensnennung im Vorfeld einer Beigeordnetenwahl grundsätzlich möglich. Dies ist auf die herausgehobene kommunalverfassungsrechtliche Stellung eines/r Beigeordneten zurückzuführen, weshalb die Bewerber*innen um diese Position, soweit sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, auch damit zu rechnen haben, dass ihre Bewerbung und ihre Eignung und Befähigung für das angestrebte Amt Gegenstand einer öffentlichen Diskussion sind.

OVG NRW, Urt. v. 12.05.2021 – 15 A 1735/20, juris Rn. 43 ff.

In dem vorgenannten Urteil weist das OVG NRW aber auch ausdrücklich darauf hin, dass bereits die Preisgabe von Namen und weiteren personenbezogenen Daten Grenzen unterliegt. Insofern gilt etwas anderes in Bezug auf die Namensnennung und persönlichen Daten solcher Bewerber*innen, die die Voraussetzungen des konstitutiven Anforderungsprofils nicht erfüllen und deshalb bei der eigentlichen Wahl schon keine Berücksichtigung mehr finden bzw. finden können. Ferner darf nicht allgemein gefolgert werden, dass selbst bei den wählbaren Bewerber*innen sämtliche in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen persönlichen und ggf. sehr sensiblen Daten öffentlich gemacht werden dürfen. Insofern ist eine Abwägung zwischen der Mandatsfreiheit der Ratsmitglieder und dem öffentlichen Informationsinteresse einerseits mit dem privaten Geheimhaltungsinteresse der Bewerber*innen andererseits durchzuführen.

OVG NRW, aaO, juris Rn. 54 ff.

Dies gilt auch und insbesondere für die Bewertungsmatrix. Hier sind sensible Daten enthalten, die die Qualifikation und Eignung eines/r Bewerbers/in wiedergeben und damit in höchstem Maße schutzbedürftig sind. Frau Keuchel wurde nicht nur namentlich in der Presse benannt. Die Presse hat auch Informationen über ihre Punktzahl im vorläufigen Ranking erhalten. Eine solche Indiskretion und Herabwürdigung ist weder hinnehmbar noch mit einem öffentlichen Informationsinteresse zu begründen. Hier sind die Grenzen der Geheimhaltungsbedürftigkeit überschritten. Entgegen

Ihrer Annahme ist auch nicht davon auszugehen, dass jene Daten „mehr oder weniger konkludent in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht worden“ wären.

Es war insoweit auch nicht so, dass – wie Sie ausführen – „nur eine Person“ im Laufe des Bewerbungsverfahrens in der Öffentlichkeit bekannt wurde. Vielmehr sind Detailinformationen aus der Bewerbermatrix an die Presse gelangt. Aus den Veröffentlichungen im Hellweger Anzeiger muss geschlossen werden, dass die konkreten Punktzahlen aller Bewerber*innen dort vorliegen. Anderenfalls hätte die Presse nicht feststellen können, dass eine Bewerberin von 150 Punkten 56 erreicht habe und ein Mitbewerber die Punktzahl fast vollständig ausgeschöpft habe und der CDU nahestehen soll.

Insofern kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Nachgang weitere Informationen durch die Presse öffentlich werden, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung unterliegen. In der Bewertungsmatrix sind etwa schutzwürdige Daten wie das Vorliegen und der Grad der Schwerbehinderung enthalten. Hinzu tritt, dass der Bewertungsmatrix nicht ausdrücklich entnommen werden kann, ob alle dort aufgeführten Bewerber*innen als wählbar einzustufen sind, also die konstitutiven Anforderungen der Stellenausschreibung und insbesondere auch die Anforderungen des § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW erfüllen. Es stand daher auch zu befürchten, dass Daten besonders geschützter, weil nicht wählbarer Bewerber*innen veröffentlicht werden oder der Presse zugespielt worden sind.

Auch für das Verfahren zur Besetzung der Beigeordnetenstelle für das Dezernat 4 konnte insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht weitere Folgen zeitigen und weitere Bewerber*innen insoweit Schaden nehmen könnten, z.B. weil weitere sensible Daten in der Presse erscheinen oder einzelne Bewerber*innen aufgrund der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht einseitig Informationen über Mitbewerber*innen erhalten haben könnten, die sie dann zu ihren Gunsten im weiteren Bewerbungsverfahren hätten nutzen können. Insoweit war in der Presse schon thematisiert worden, dass der derzeitige Kämmerer als aussichtsreichster Kandidat gelte, so dass davon auszugehen war, dass auch bzgl. der Beigeordnetenstelle des Dezernats 4 konkrete Bewerberdaten an die Presse gelangt sein könnten. Nur am Rande sei hier erwähnt, dass sich unter den wenigen externen Bewerber*innen auch noch ein weiterer Kandidat aus dem Haus befand, der besonderen Schutz genießen muss.

Der Abbruch war zudem für beide Stellenbesetzungen nötig und gerechtfertigt, um einen Schutz der verbliebenen Bewerber*innen vor weiteren, künftigen Herausgaben von sensiblen Daten und des Rechts auf Datenschutz sicherzustellen. Denn es ist davon auszugehen, dass mit dem Abbruch der Stellenbesetzungsverfahren eine weitere Veröffentlichung der diese Verfahren betreffenden Daten nicht mehr von

Interesse ist und damit unterbleibt. Insoweit dient der Abbruch auch der Abwendung von Schäden für die Kreisstadt Unna (z.B. Schadensersatzansprüche oder weitere Beschädigung ihres Rufes als Arbeitgeberin).

Der Rat der Stadt Unna hat mit der Abbruchentscheidung einen sachlich begründeten Ansatz verfolgt und entgegen Ihren Anmerkungen nicht die Entscheidung getroffen, unerwünschte Bewerber aus leistungsfremden Erwägungen auszubooten oder willkürlich in das laufende Verfahren einzugreifen. Diese Sichtweise, die nach der von Ihnen zitierten Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18.06.2013 - Az.: 1 M 55/13 - unsachliche Gründe darstellen würde, ist vorliegend nicht gegeben.

Nicht überzeugend ist insoweit auch Ihr Hinweis auf die Rechtsprechung des OVG Münster zu § 30 Abs. 6 GO NRW (Urt. v. 12.05.2021 - 15 A 1735/20). Zum einen betrifft diese Entscheidung ausschließlich die Frage der kommunalrechtlichen Sanktion eines Verschwiegenheitsverstößes gegenüber dem Ratsmitglied gem. § 30 GO NRW und nicht die Frage, wann ein Verschwiegenheitsverstoß den Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens beamtenrechtlich rechtfertigt. Zum anderen sind im Fall der Kreisstadt Unna, wie bereits oben ausgeführt, wesentlich weitergehende Informationen aus der Vorauswahl, insbesondere die genauen Punktezahlen des Rankings der Verwaltung, bekanntgeworden und damit sensible personenbezogene Daten, die über die vom OVG akzeptierte Veröffentlichung der Namen und der Bewerbung nach Abschluss der verwaltungsseitigen Vorprüfung weit hinausgehen, was ausdrücklich bereits im Leitsatz 4 des vorbezeichneten Urteils ausgeschlossen wird.

b)

Daneben musste der Abbruch, wie in der Ratsvorlage ausgeführt, erfolgen, um eine Besetzung der Beigeordnetenstellen mit hochqualifizierten Kandidaten im Sinne der nach Art. 33 Abs. 2 GG erforderlichen Bestenauslesung zu gewährleisten.

Ein sachlicher Grund für einen Abbruch des Stellenbesetzungsverfahrens ist nach einschlägiger Auffassung auch im Rahmen des § 71 GO NRW gegeben, wenn das Auswahlverfahren erwarten lässt, dass kein geeigneter Bewerber gefunden wird. Außerdem ist der Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens aus sachlichen Gründen gerechtfertigt, wenn die Bewerber den Erwartungen nicht entsprechen.

Böhle, Kommunales Personalmanagement, § 5 Rn. 185, beck-online.

Für das Dezernat 2 hatten im Zeitpunkt des Ratsbeschlusses zwei Kandidaten bereits ihre Bewerbung zurückgezogen, darunter der auf Platz 1 der Vorauswahl befindliche,

mit Abstand bestplatzierte Kandidat. Eine weitere Bewerberin hatte den Rückzug bereits ausdrücklich erwogen. Die zweit- und drittplatzierten Bewerber wiesen in der Vorauswahl nach der Bewerbermatrix deutlich weniger Punkte auf (nur noch etwas mehr als 2/3 der möglichen Gesamtpunktzahl) und waren daher (wesentlich) schlechter qualifiziert und die Viertplatzierten hatten ihrerseits deutlich weniger Punkte als der Zweit- und Drittplatzierte erzielt. Für das Dezernat 2 stand damit schon keine ausreichende Anzahl an geeigneten Kandidaten im Sinne einer Bestenauslese mehr zur Verfügung.

Für beide Beigeordnetenstellen war zudem zu befürchten, dass weitere Bewerber*innen ihre Bewerbung zurückziehen würden, wenn das Bewerbungsverfahren fortgesetzt würde, da für alle Bewerber*innen gleichermaßen ungewiss war, welche Informationen über sie an die Öffentlichkeit und an Konkurrenten gelangt waren und durch die Presse noch lanciert werden könnten. Eine Bewerberin hatte einen Rückzug schon ganz konkret erwogen und mich telefonisch hierüber informiert.

Eine am Prinzip der Bestenauslese ausgerichtete Auswahl war offensichtlich nicht mehr zu gewährleisten, wenn Bewerber*innen sich genötigt sehen, ihre Bewerbung zurückzuziehen, um auf diese Weise ein Bekanntwerden ihrer sensiblen personenbezogenen Daten zu verhindern. Zumindest tritt durch die Veröffentlichung der konkreten Punktzahl eine nachvollziehbare Verunsicherung und Irritation einzelner Bewerber*innen ein, da jene befürchten konnten, ebenfalls Gegenstand einer solchen Berichterstattung zu werden und die Verwaltung mangels tatsächlicher Kenntnis über die Weitergabe der Informationen die Befürchtung nicht entkräften konnte. Der Schutz der weiteren Bewerber*innen vor solchen Veröffentlichungen und auch die Abwendung möglicher Schäden von der Gemeinde stellt zumindest einen sachlichen Grund für den Abbruch des Verfahrens dar, da eine am Prinzip der Bestenauslese ausgerichtete Bewerberauswahl in Zweifel gezogen wird, wenn Bewerber*innen sich zum Schutz ihrer personenbezogenen Daten vor unzulässigen Bekanntwerden/Veröffentlichungen gezwungen sehen, sich aus dem Verfahren zurückzuziehen.

Demgegenüber war anzunehmen, dass Kandidaten, die ihre Bewerbung zurückgezogen oder dies zumindest in Erwägung gezogen hatten, sich in einem neuen Stellenbesetzungsverfahren wieder bewerben könnten und/oder weitere Bewerbungen eingehen könnten und damit mehr (oder besser qualifizierte) Bewerber zur Auswahl stehen werden. Eine erneute Bewerbung der durch die Vorgänge „frustrierten“ Kandidaten ist vor allem deshalb nicht ausgeschlossen, weil in einem neuen Stellenbesetzungsverfahren mit einer neuen Vorauswahl gearbeitet wird und die Kandidaten nicht mehr befürchten müssen, dass die einmal an die Presse gelangte Matrix zu ihren Lasten weiter publik gemacht wird.

Eine willkürliche Vorgehensweise oder ein unsachlicher Grund in dem Sinne, dass unerwünschte Kandidaten aus leistungsfremden Erwägungen ausgeschlossen oder bestimmte Bewerber bevorzugt werden sollten, lässt sich dem Ratsbeschluss auch unter diesem Aspekt keinesfalls entgegenhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass ein Stellenbesetzungsverfahren mangels einer hinreichenden Anzahl leistungsstarker Bewerber abgebrochen werden darf, es sei denn, der Dienstherr reduziert das ursprüngliche Bewerberfeld gezielt mit der Absicht der Herbeiführung der gewünschten Abbruchmöglichkeit des zu wiederholenden Auswahlverfahrens.

BVerfG, B. v. 25.01.2017, 2 BvR 2076/16, NVwZ 2017, 472 Rn. 26, 27.

Dass es bei der Abbruchentscheidung des Rates keinesfalls darum ging, das Bewerberumfeld absichtlich zu reduzieren, ist offensichtlich.

In diesem Zusammenhang darf ich nochmals darauf hinweisen, dass dem Rat bei seiner Entscheidung ein weites organisationspolitisches Ermessen zusteht.

OVG NRW, Beschluss vom 15.05.2006 - 6 A 604/05 -, Juris Rn. 15

Auch der VGH Kassel hat bestätigt, dass sogar unabhängig von Fehlern im bisherigen Auswahlverfahren ein sachlicher Grund für den Abbruch eines Auswahlverfahrens vorliegt, wenn der Dienstherr den unverändert bleibenden Dienstposten weiterhin vergeben will, aber den Ausgang des ersten Auswahlverfahrens als unbefriedigend empfindet. Das könne namentlich dann der Fall sein, wenn der Dienstherr die berechtigte Erwartung hege, dass sich in einem neuen Auswahlverfahren leistungsstärkere und damit besser geeignete Beamte auf die ausgeschriebene Stelle bewerben werden. Dementsprechend sei der Abbruch eines Auswahlverfahrens gerechtfertigt, wenn er der Aktualisierung des Bewerberkreises zu dem Zweck dient, die bestmögliche Besetzung der Stelle zu erreichen. Seine Rechtfertigung finde dieser Gesichtspunkt darin, dass Art. 33 Abs. 2 GG zwar auch die jeweiligen Bewerber in ihren Rechten schützt, in erster Linie jedoch dem öffentlichen Interesse an einer bestmöglichen Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst dient.

VGH Kassel, B. v. 01.10.2020 – 1 B 1552/20 –, Juris Rn. 16 unter Verweis auf BVerwG, B. v. 29.07.2020 - 2 VR 3/20 -, Juris Rn. 13 und B. v. 10. Mai 2016 - 2 VR 2/15 -, NVwZ 2016, 1650, 1651.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass ein Auswahlverfahren abgebrochen werden darf, wenn eine erneute Ausschreibung erforderlich wird, um eine hinreichende Anzahl leistungsstarker Bewerber zu erhalten.

BVerwG, B. v. 10.05.2016 – 2 VR 2/15 –, BVerwGE 155, 152-161,

Rn. 18.

Die mit Ratsbeschluss vom 01.07.2021 getroffene Entscheidung, die Stellenbesetzungsverfahren abubrechen, ist demnach auch durch den sachlichen Grund gerechtfertigt, eine Aktualisierung des Bewerberkreises zum Zwecke der bestmöglichen Stellenbesetzung zu erreichen. Auch insoweit besteht für mich keine Veranlassung, den Ratsbeschluss zu beanstanden.

Die vorgenannten Erwägungen zum Prinzip der Bestenauslese betreffen in erster Linie das Bewerbungsverfahren zur Beigeordnetenstelle für das Dezernat 2. Sie schlagen aber auch auf das Bewerbungsverfahren zur Beigeordnetenstelle für das Dezernat 4 durch, da die beiden Verfahren parallel durchgeführt wurden und die Bewertungsmatrix für beide Verfahren am selben Tag ausgehändigt wurde. In der Presseberichterstattung wurde auch auf das Besetzungsverfahren für das Dezernat 4 Bezug genommen. Insofern muss auch hier befürchtet werden, dass vertrauliche Informationen aus der Bewertungsmatrix öffentlich werden könnten oder sogar, was zu vermuten ist, die Bewertungsmatrix selbst der Presse vorliegen dürfte. Daher ist zumindest eine Verunsicherung oder Irritation einzelner Bewerber*innen zu befürchten.

III. Ergebnis

Nach alledem ist der Beschluss des Rates vom 01.07.2021, das Stellenbesetzungsverfahren für die Beigeordnetenstellen 2 und 4 abubrechen, rechtmäßig. Für eine Beanstandung meinerseits nach § 54 Abs. 2 GO NRW ist daher kein Raum.

Wie Sie erwähnen, haben Sie eine Kopie Ihres Schreibens der Kommunalaufsicht zugeleitet. Ich werde ebenfalls so verfahren und eine Kopie meines Schreibens der Kommunalaufsicht des Kreises Unna zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

